

Nr. 03	Braunlage, 28. April	Jahrgang 2026
--------	----------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
12	Wahlbekanntmachung der Wahlleitung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Braunlage am 13. September 2026	47
13	Wahlbekanntmachung der Wahlleitung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - zur Wahl des Rates in der Stadt Braunlage am 13. September 2026	50
14	Öffentliche Zustellung - Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 05.03.2026 für Seewald, Sebastian Jonas	53



Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Der Gemeindevahllleiter

Stadt Braunlage - Gemeindevahllleitung, Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2, 38700 Braunlage

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Geschäftsstelle der Gemeindevahllleitung
Herr D. Ullrich
Durchwahl: 940 112 Zimmer-Nummer: 25
Email: dirk.ullrich@stadt-braunlage.de

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/
Meine Nachricht vom

Datum 28. April 2026

Wahlbekanntmachung der Wahllleitung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen – zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Braunlage am 13. September 2026

Aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Wahllleitung

Nach § 9 Abs. 1 NKWG setzt sich die Gemeindevahllleitung wie folgt zusammen:

Wahllleitung
Stadtamtsrat Enrico Gessing,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

Stellvertretung der Wahllleitung
Stadtangestellter Dirk Ullrich,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

II. Wahlltag und Tag der Stichwahl

Gemäß § 45 b Absatz 2 NKWG hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 01. Juli 2025 den 13. September 2026 als Wahlltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt. Sie findet von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Im Fall einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt

Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr
Amtsblatt für die Stadt Braunlage v. 28.04.2026 / Ausgabe 03 / 2026

Telefon: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: wahlleitung@stadt-braunlage.de

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. In Verbindung mit § 45a und 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Diese Vordrucke sind in der Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung in Braunlage, Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2 (Rathaus), 38700 Braunlage, 2. Stock, Zimmer 25 erhältlich.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Braunlage zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten Einzelbewerberin oder eines nicht wahlberechtigten Einzelbewerbers, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 48 Wahlberechtigten aus der Stadt Braunlage persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Bei folgenden Parteien genügt lt. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin nach § 22 Abs. 2 NKWG vom 30.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 u. 3 NKWG die Unterschrift des für die Stadt Braunlage zuständigen Parteiorgans:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
3. Alternative für Deutschland – Niedersachsen – AfD Niedersachsen
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
5. Freie Demokratische Partei - FDP
6. Die Linke - Die Linke

Bei folgenden Wählergruppen genügt gem. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG die Unterschrift von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- Bürgerliste Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Rat der Stadt Braunlage teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen (siehe V).

V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

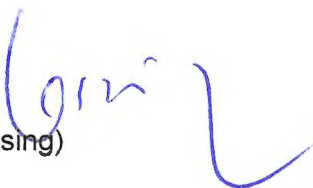
Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge auf.
Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung

Stadt Braunlage, Rathaus,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage,
2. Stock, Zimmer 25
einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden könne.


(Gessing)





Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Der Gemeindevahllleiter

Stadt Braunlage - Gemeindevahllleitung, Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2, 38700 Braunlage

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Geschäftsstelle der Gemeindevahllleitung
Herr D. Ullrich
Durchwahl: 940 112 Zimmer-Nummer: 25
Email: dirk.ullrich@stadt-braunlage.de

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/
Meine Nachricht vom

Datum 28. April 2026

Wahlbekanntmachung der Wahllleitung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –

zur Wahl des Rates in der Stadt Braunlage am 13. September 2026

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Wahllleitung

Nach § 9 Abs. 1 NKWG setzt sich die Gemeindevahllleitung wie folgt zusammen:

Wahllleitung
Stadtamtsrat Enrico Gessing,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

Stellvertretung der Wahllleitung
Stadtangestellter Dirk Ullrich,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Einwohnerzahl am 30.06.2025, die für die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren maßgebend ist, betrug 4.808 Einwohner. Es sind somit nach § 46 Abs. 1 i. V. m. § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 14 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

III. Wahlgebiet / Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Braunlage.
Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Stadt Braunlage einen Wahlbereich.

IV. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens 19 Bewerberinnen / Bewerber enthalten.

Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr
Amtsblatt für die Stadt Braunlage v. 28.04.2026, Ausgabe 03 / 2026

Telefon: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: wahlleitung@stadt-braunlage.de

- Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin / dieses Bewerbers enthalten.
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs. persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Die amtlichen Formblätter werden von der Gemeindegewahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien genügt lt. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin nach § 22 Abs. 2 NKWG vom 30.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 u. 3 NKWG die Unterschrift des für die Stadt Braunlage zuständigen Parteiorgans:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
3. Alternative für Deutschland – Niedersachsen – AfD Niedersachsen
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
5. Freie Demokratische Partei - FDP
6. Die Linke - Die Linke

Bei folgenden Wählergruppen genügt gem. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG die Unterschrift von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- Bürgerliste Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Für alle anderen Parteien, die an der Neuwahl zum Rat der Stadt Braunlage teilzunehmen beabsichtigen, wird auf das Erfordernis der Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen (siehe VII).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 31 bis 38 NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung aller Bewerberinnen und Bewerber;
- Namen der Partei, sowie die Kurzbezeichnung, wenn der Wahlvorschlag von einer Parteieingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, sowie die Kurzbezeichnung, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Stadt Braunlage handelt; das Kennwort einer Wählergruppe

darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Die dort bezeichneten Anlagen sind bei der Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung kostenfrei erhältlich (Adresse siehe VIII., E-Mail: wahlleitung@stadt-braunlage.de).

VII. Wahlanzeigen

Die Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG ist bis zum 15.06.2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

VIII. Einreichung der Wahlvorschläge

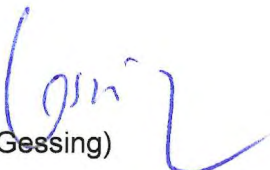
Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge für die allgemeine Neuwahl zum Rat der Stadt Braunlage auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr,

bei der Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung

Stadt Braunlage, Rathaus,
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 38700 Braunlage,
2. Stock, Zimmer 25
einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.


(Gessing)



Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort
Hohegeiß

Der Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 05.03.2026
Kassenzeichen	01/0002-9402/001-002

Name, Vorname	Seewald, Sebastian Jonas
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Ginsterbusch 116 38640 Goslar

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

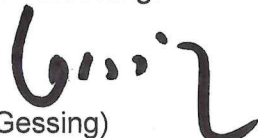
- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
- eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 05.03.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung:


(Gessing)

